Medienrecht für Nichtjuristen - Presserecht, Urheberrecht, Telemedienrecht

 ${\bf Lernskript}$

Dozent: Dr. Eva Ellen Wagner

> IAT_EX von: Sven Bamberger

Zuletzt Aktualisiert: 7. Februar 2014



Dieses Skript wurde erstellt, um sich besser auf die Klausur vorzubereiten.

Dieses Dokument garantiert weder Richtigkeit noch Vollständigkeit, da es aus Mitschriften und Vorlesungsfolien gefertigt wurde und dabei immer Fehler entstehen können. Falls ein Fehler enthalten ist, bitte melden oder selbst korrigieren und neu hoch laden.

Inhaltsverzeichnis

1		emeines	1
	1.1 1.2	Material für die Klausur Was ist Medienrecht?	1 1
	1.2	was ist Mediemecht!	1
2	Grui	ndgesetz, Grundrechte, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit	3
	2.1	Grundgesetz	3
	2.2	Meinungsfreiheit	3
	2.3	Pressefreiheit	5
3	Allg	emeines Persönlichkeitsrecht	9
	3.1	Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre	9
	3.2	Abbildungen ohne Zustimmungen (Übungsfall Caroline)	9
	3.3	Meinungs- /Pressefreiheit vs. Persönlichkeitsrecht (Übungsfall fixe Feder)	10
4	Pres	seordnungsrecht	13
	4.1	Kernbestimmungen	13
	4.2	Zulassungsfreiheit	13
	4.3	Impressum	14
	4.4	Verantwortlichkeit	14
	4.5	Strafbarkeit	14
	4.6	Auskunftsplicht	14
	4.7	Kennzeichnungspflicht	15
	4.8	Pflichtexemplar	15
	4.9	Zeugnisverweigerung	15
	4.10	Verjährung	15
5	Pres	serat	17
	5.1	Pressekodex	17
	5.2	Beschwerdeverfahren	17
	5.3	Sanktionsmöglichkeiten	18
6	Ansı	prüche gegen die Presse	19
	6.1	Gegendarstellungsanspruch	19
	6.2	Unterlassungsanspruch	21
	6.3	Berichtigungsanspruch	23
	6.4	Schadensersatzanspruch	24
	6.5	Entschädigungsanspruch	25
7	Urhe	eberrecht	27

1 Allgemeines

1.1 Material für die Klausur

Folgende Unterlagen sind zugelassen für die Klausur und dürfen vorbereitet mitgebracht werden. Vorbereitet bedeutet, dass man mit Post-it's (hier als Beispiel genannt) den Anfang eines Gesetzes und man wichtige Stellen innerhalb der Gesetze mit Textmarkern markieren darf. NICHT erlaubt sind sonstige Ergänzungen in digitaler oder handschriftlicher Form.

1.1.1 Bücher:

Fechner/Mayer (Hrsg.), Medienrecht, Vorschriftensammlung, 9. Auflage (2012/2013)

1.1.2 Online Material zum Ausdrucken:

Schulz (Hrsg.) Gesetzessammlung Information, Kommunikation, Medien, 14. Auflage (2013) Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts Nr. 16

1.1.3 Zusätzlich mitzubringen:

Hinweisblatt Klausur in Ilias zu finden. Ein leeres Blatt und einen Stift zum aufschreiben von Notizen während der Klausur.

1.2 Was ist Medienrecht?

Medienrecht ist eine Querschnittmaterie des öffentlichen Rechts, des Zivilrechts und des Strafrechts und beschäftigt sich mit den Regelungen privater und öffentlicher Information und Kommunikation. Diese Querschnittmenge der Rechtsgebiete bietet jedoch eine große Regelungslücke dank der sich schnell entwickelten Medien, welche erst im Nachhinein geregelt werden können. Das Medienrecht kann unterteilt werden in die inhaltsspezifischen Rechtsgebiete, Urheberrecht, Telekommunikationsrecht und das Rundfunkrecht. Die klassischen Gegenstände des Medienrechts sind Presse, Rundfunk, Multimedia und Internet. In dieser Vorlesung wurde besonders auf Urheberrecht, Presserecht und Telemedienrecht.

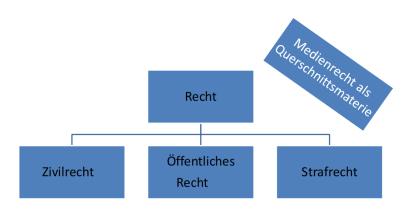


Abbildung 1.1: Medienrecht – was ist das? (Quelle: Dr. Ellen Wagner, Eva; Erster Foliensatz; Seite 5)

2 Grundgesetz, Grundrechte, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit

2.1 Grundgesetz

Das wichtigste Grundgesetz in diesem Zusammenhang der im Kapiteltitel genannten Bereiche ist Art $5~\mathrm{GG}$

2.1.1 Art. 5 GG

- (1) ¹ Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. ² Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. ³ Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) ¹ Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. ² Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Aufgrund diesem Artikel lässt sich folgendes Ableiten: Kommunikationsfreiheiten Art. 5 Abs. 1 GG:

- Meinungsfreiheit
- Informationsfreiheit
- Pressefreiheit
- Rundfunkfreiheit
- Filmfreiheit

Freiheiten des Art. 5 Abs. 3 GG:

- Kunstfreiheit
- Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre

2.2 Meinungsfreiheit

Unter Meinungsfreiheit versteht man das Recht auf freie Meinungsäußerung. Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung frei und öffentlich kundzutun. Dies kann durch Wort, Schrift und Bild oder anderem Wege geschehen. Dadurch sind auch neue sich ständig ändernde Art der Äußerung geschützt. Jedoch gibt es zwei unterschiedliche Arten der Meinungsäußerungen, welche einen unterschiedlichen Schutz genießen.

Werturteile/Meinungsäußerung → stellungnehmende,dafürhaltende, meinende Äußerungen, auf deren Wert, Richtigkeit oder Vernünftigkeit es nicht ankommt.

Eine Meinungsäußerung ist eine subjektive Wertung oder Beurteilung weder einem Beweis, noch einer objektiven Einordnung als "richtig" oder "falsch" zugänglich

Tatsachenbehauptungen → nur vom Schutzbereich umfasst, wenn sie Voraussetzung für das Bilden einer Meinung oder mit einem Werturteil des Behauptenden verbunden sind (was sehr häufig der Fall sein dürfte).

Eine Tatsachenbehauptung bezieht sich auf objektive Umstände in der Wirklichkeit, die (zumindest theoretisch) dem Beweis vor einem Gericht zugänglich sind, also etwa durch Urkunden, Zeugen oder Sachverständige bestätigt oder widerlegt werden können.

In der Vorlesung wurde die Frage gestellt, ob unter anderem folgende Aussage, eine Meinungsäußerung oder Tatsachenbehauptung sei.

"Der Stoff ist giftig und krebserregend".

Dieser Satz ist eine Meinungsäußerung, da hier keine Angaben über die Dosierung oder Menge des Stoffes gemacht wurde und daher die Aussage nicht beweisbar ist. Andere Aussagen sind nicht so einfach einzuordnen, da es hier auch darauf ankommt, wer die Aussage tätigt. Nehmen wir mal an die Zeitung FAZ und Bild treffen jeweils die Aussage "Person X in Steuerskandal verwickelt". Bei der Bild liegt die Vermutung nahe, dass es lediglich eine Meinungsäußerung ist. Bei der FAZ kann man eher von einer Tatsachenbehauptung ausgehen, da die Vergangenheit gezeigt hat, wie diese Presseerzeugnisse Ihre Artikel untermauern und berichten. Daher sind immer die Hintergründe zu prüfen und genau abzuwägen.

Problem: Schutzwürdigkeit der unwahren Tatsachenbehauptung (Lüge).

2.2.1 Meinungsäußerungen sind grundsätzlich nicht angreifbar, aber:

- keine Beleidigungen
 - Bezeichnung einer Person als "Schmarotzer",
 - Bezeichnung einer Aussage als "dummdreiste Lüge"
 - Aussage, dass ein Richter "in Rente gehen solle, weil bei ihm der Kalk riesele"
- keine Schmähkritik
 - Wenn die Äußerung keinerlei sachlichen Bezugspunkt mehr hat und es nur noch um die Diffamierung oder Erniedrigung der Person als solcher geht.
- keine unangemessene Herabwürdigung
 - Eine unangemessene Herabwürdigung wurde bspw. angenommen, als der Ministerpräsident von RLP, Kurt Beck, auf die Titelseite der Zeitschrift "Titanic" unter dem Titel "Problembär außer Rand und Band: Knallt die Bestie ab" abgebildet war.

2.2.2 Abgrenzung Meinungsfreiheit - Pressefreiheit

"Während die in einem Presseerzeugnis enthaltene Meinungsäußerung bereits durch Art. 5 Abs.1 Satz 1 GG geschützt ist, geht es bei der Garantie der Pressefreiheit um die einzelne Meinungsäußerung übersteigende Bedeutung der Presse für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung." (BVerfGE 85, 1 [12]).

"Der Schutzbereich der Pressefreiheit ist daher berührt, wenn es um die im Pressewesen tätigen Personen in Ausübung ihrer Funktion, um ein Presseerzeugnis selbst, um seine institutionell-organisatorischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie um die Institution der freien Presse überhaupt geht." (BVerfGE 85, 1 [12 f.]).

2.2.3 Grundrechtsprüfung

Es gibt 3 Prüfungsschritte, um zu ermitteln, ob die Aussage eine Schutzwürdige Aussage ist.

- Schutzbereich des Grundrechts
 - Persönlich und sachlich
- Eingriff in den Schutzbereich
 - zielgerichteter oder faktischer Eingriff
- Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 - Bestimmung der Schranke
 - Verhältnismäßigkeit der Einzelmaßnahme

2.3 Pressefreiheit

Pressefreiheit bezeichnet das Recht von Rundfunk, Presse und anderen (etwa Online-) Medien auf freie Ausübung ihrer Tätigkeit, vor allem das unzensierte Veröffentlichen von Informationen und Meinungen. Die Pressefreiheit soll die freie Meinungsbildung gewährleisten. Die Pressefreiheit besitzt einen Rechtscharakter und ist lässt sich in die Individuelle und institutionelle Pressefreiheit unterteilen.

- Der Einzelne darf seine Tätigkeit ohne staatliche Beeinflussung ausüben.
- Freie Presse steht als Institut unter stattlichem Schutz
 - Objektivrechtliche Dimension
 - Presse gilt als Vermittler zwischen Volk und Staat und hat damit eine öffentliche Aufgabe und Kontrollfunktion

Schutzbereich:

- Wert gebundener Pressebegriff nur solche Veröffentlichungen, die öffentliche Aufgabe gerecht werden? (systemwidrig in dubio pro libertate)
- Periodisch erscheinende Druckwerke und Bücher
- Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, alle zur Verbreitung geeigneten und bestimmtem Vervielfältigungen (z.B. Plakate)
- Weit und entwicklungsoffen
- Voraussetzung: körperliches Trägermedium

Daraus ergibt sich das Problem, dass der Begriff Presse eine bestimmte Art der Verkörperung voraussetzt. Wenn man nun spiegel.de mit zdf.de versucht zu vergleichen, gibt es dass Problem der E-Presse. Da die Entwicklungsoffenheit ein wesentliches Kriterium der Presse und diese im Gegensatz zu Rundfunk und Film neutral des Verbreitungsweges sein muss, könnte man auf den Schluss kommen, dass E-Presse = Presse ist. Nun gibt es das Problem, das zdf.de und spiegel.de dasselbe Medium verwenden und dass das ZDF zum Rundfunk gehört (siehe ZDF-Staatsvertrag). Dennoch werden diese teilweise in unterschiedliche Kategorien eingeteilt. Daher hat sich die allgemeine Auffassung gebildet, dass der Verbreitungswegs entscheiden ist. Da es bei der E-Presse keine Verkörperung gibt, ähnlich wie beim Rundfunk, gilt die E-Presse als Rundfunk.

2 Grundgesetz, Grundrechte, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit

Was ist geschützt?

- Tätigkeiten von der Beschaffung der Informationen bis zur Verbreitung einer Nachricht
- Redaktionsgeheimnis
- Informantenschutz
- Tatsacheninformationen
- Meinungsäußerungen

Wer ist geschützt?

- Alle Personen, die produktiv, vermittelnd oder empfangend an der geistig-inhaltlichen Kommunikation durch die Presse teilnehmen
- Herausgeber
- Redakteure
- Korrespondenten
- freie Mitarbeiter
- Verleger
- der einzelne Journalist
- Minderjährige (Schülerzeitungen)
- Juristische Personen des Privatrechts (Art. 19 Abs. 3 GG)

2.3.1 Eingriffe in die Pressefreiheit

Eingriffe in die Pressefreiheit sind entweder **Final** oder **Mittelbar**. **Beispiele für Final**:

- Verbot der Berufsausübung als Redakteure
- Beschlagnahmen von Zeitungen
- Durchsuchung von Redaktionsräumen
- Einführung eines staatlichen Genehmigungsverfahren

Beispiel für Mittelbar: Das Innenministerium des Landes NRW gibt jährlich Verfassungsschutzberichte zur Information der Öffentlichkeit heraus. Seit 1994 wird darin regelmäßig und ausführlich unter der Rubrik Rechtsextremismus u.a. über die Wochenzeitung "Junge Freiheit" berichtet. So heißt es etwa, der Verfassungsschutz habe "zahlreiche tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht rechtsextremistischer Bestrebungen." Es werden Warnungen oder ähnliches Verbreitet um Personen auf Gefahren aufmerksam zu machen.

2.3.2 Rechtfertigung eines Eingriffs in die Kommunikationsfreiheiten

- Art. 5 Abs. 2 GG
- "Allgemeine Gesetze" BVerfG: "Alle Gesetze, "die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten [Sonderrechtslehre], sondern dem Schutz eines schlechthin ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen [Abwägungslehre]."
- Gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Jugend
- Recht der persönlichen Ehre

Was zeichnet die Rechtfertigungsprüfung aus?

Im Rahmen der Prüfung der Rechtfertigung eines Grundrechtseingriffs geht es stets um die **Abwägung** unterschiedlicher, jeweils von der Verfassung geschützter Rechtsgüter.

3 Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist wichtig, da es häufig als Schranke der Äußerungsfreiheit gilt. Dies ist Geregelt in Art. 2 Abs 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.

3.1 Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre

Dazu gehören alle Angelegenheiten, die typischerweise als privat eingestuft werden - räumlich und thematisch bestimmter Bereich, der grundsätzlich frei von unerwünschter Einsichtnahme bleiben soll. Dies ergibt sich aus Sphärentheorie. Diese Sphären sind Intimsphäre (umgangssprachlich: Schlafzimmer und alles was man dort macht) Privatsphäre (umgangssprachlich: Was man privat erledigt Zuhause oder bei Freundin in einem nicht öffentlichen Bereich) und die Sozialsphäre (umgangssprachlich: alles was auf der Arbeit passiert und in öffentlichen Bereichen). Jedoch gestaltet sich die Einordnung einer Handlung in eine Sphäre als problematisch. Je nach Fall ist eine Einteilung nicht möglich da die Übergänge fließend sind

Weitere Rechte die sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sind:

- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
 - Datenschutz (BDSG)
- Recht am eigenen Wort
 - geschriebenes Wort: Tagebücher (Dies kann zu Problemen führen, da man dadurch Tief in die Privat- oder Intimsphäre eindringt und dadurch unter Umständen die Würde des Menschen verletzt
 - gesprochenes Wort: heimliche Tonbandaufnahmen. Diese führen in Regelmäßigen Abständen zu rechtlichen Problemen.
- Recht am eigenen Namen
 - Anspruch auf Namensnennung § 13 UrhG
- Recht am eigenen Bild
 - Einwilligung § 22 KUG
- Neue "Spielart": Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme "IT-Grundrecht"
 - Önline Durchsuchung"
 - zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung wurde der heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme erlaubt.

3.2 Abbildungen ohne Zustimmungen (Übungsfall Caroline)

3.2.1 Rechtsprechung des EGMR

Abwägung zwischen Art. 8 EMRK (Schutz des Privatlebens) und Art. 10 EMRK (Meinungsfreiheit)

3 Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- Figur der absoluten Person der Zeitgeschichte ist <u>zu starr und unbestimmt</u> für einen wirksamen Schutz des Privatlebens im Sinne des Art. 8 EMRK
- Der EGMR unterscheidet zwischen:
 - 1. Politikern (politicians/personnes politiques) Schutz
 - 2. sonstigen im öffentlichen Leben oder im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Personen (public figures/personnes publiques) Schutz
 - 3. gewöhnlichen Privatperson (ordinary person/personne ordinaire) Schutz
- → Soweit Gruppe 2 und 3 betroffen, bei der Abwägung entscheidend: "public watchdog" Funktion der Presse wird nur ausgelöst, wenn Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse besteht

3.2.2 Reaktion der deutschen Rechtsprechung

- Aufgabe der Figur der absoluten Person der Zeitgeschichte
- Ob ein Bildnis der Zeitgeschichte (§ 23 I Nr. 1 KUG) vorliegt, bestimmt sich nach dem Informationswert im konkreten Fall
- Flexibler als EGMR: auch unterhaltende Beiträge können einen Informationswert begründen
- Presse muss Informationswert im Gerichtsprozess darlegen
- Anhaltspunkte für die Abwägung:
 - Bekanntheitsgrad der Person
 - Zusammenhang mit einer Wortberichterstattung
 - Vorverhalten der fotografierten Person
 - Umstände der Anfertigung des Fotos
- Bestätigung der Rechtsprechung, durch den EGMR

3.3 Meinungs- /Pressefreiheit vs. Persönlichkeitsrecht (Übungsfall fixe Feder)

- i) Schutzbereich
 - Abgrenzung Meinungs- / Pressefreiheit (Art. 5 Abs.1 S.1 /Art. 5 Abs.1 S.2 GG)
 - Die Pressefreiheit ist kein Spezialfall der Meinungsfreiheit
 - Bei Wortberichterstattungen bleibt es beim Schutz durch die Meinungsfreiheit (so der EGMR, zunehmend deutlicher auch in den Entscheidungen des BVerfG)
 - Pressefreiheit kommt in Betracht bei der Veröffentlichung von Bildern, beim Tendenzschutz, bei dem Schutz der Informationsbeschaffung, also vor allem bei pressetypischen Verhaltensweisen

• Persönlich

- Jede Person, die die geschützte Tätigkeit ausübt, auch juristische Personen des Privatrechts

• Sachlich

 Begriff der Meinung ist grundsätzlich weit zu verstehen. Erfasst sind Werturteile und Tatsachenbehauptungen, sofern sie zur Bildung von Meinungen beitragen können.

- * Nicht geschützt sind falsche Tatsachenbehauptungen sowie falsche Zitate
- * Daraus ergibt sich folgendes Problem, ist ein Zitat eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil?
- Tatsachenbehauptung mit Meinungsbildrelevanz. Die Wiedergabe der ablehnenden Antwort war geeignet, zu einer Bewertung des Klägers beizutragen.

ii) Eingriff (+)

→ Urteil hält die Veröffentlichung für rechtswidrig und spricht die Unterlassungsverpflichtung aus.

iii) Schranken

• Allgemeine Gesetze

Im vorliegenden Fall § § 823, 1004 BGB in Verbindung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)

iv) Schranken-Schranken

1. Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung

Hier keine Anhaltspunkte für verfassungsrechtliche Bedengen gegen §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB

2. Verfassungsmäßigkeit der Einzelmaßnahme (Urteil)

Dies ist dann der Fall, wenn das Gericht die§§ 823 Abs. 1, 1004 BGB verfassungsgemäß angewendet hat. Insbesondere müsste der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt worden sein.

3. Wechselwirkungslehre beachten

a) Legitimer Zweck

Das Unterlassungsurteil dient dem Persönlichkeitsrechtsschutz des RA Emsig und damit einem verfassungsrechtlich legitimen Ziel.

b) Geeignetheit

Die Verurteilung zur Unterlassung der Veröffentlichung des Zitats ist auch ein taugliches Mittel zur Erreichung des Ziels.

c) Erforderlichkeit

Ein milderes Mittel, das gleichermaßen zur Zweckerreichung geeignet ist wie die Unterlassung der Zitatveröffentlichung ist nicht ersichtlich.

d) Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im eigentlichem Sinne)

Der Grundrechtseingriff und der mit dem Eingriff verfolgte Zweck müssen in einemabgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Daher ist es in diesem Fall notwendig zu **Gewichten und Abwägen**. Bei der Abwägung it zunächst zu berücksichtigen, in welcher **Sphäre** das APR Emsigs (Anwalt) betroffen ist.

- Intimsphäre, Privatsphäre, Sozialsphäre
 - Hier: Sozialsphäre, es geht um geschäftliche Kommunikation

3.3.1 Schutz des Selbstbildes?

Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfasungsgerichts seinem Träger keinen Anspruch darauf, öffentlich nur so dargestellt zu werden, wies seinem Selbstild entspricht und es ihm selbst genehm ist.

Wahre Tatsachen dürfen deshalb grundsätzlich verbreitet werden, aber kann dies tu einer **Unzulässigen Prangerwirkung** führen? Eine Anprangerung kann dazu führen, dass die regelmäßig zulässige Äußerung einer wahren Tatsache aus der Sozialsphäre im Einzelfall mit Rüksicht auf überwiegende Persönlichkeitbelange des Betroffenen zu untersagen ist.

4 Presseordnungsrecht

Für den Pressebereich gilt der Grundsatz der Länderkompetenz! Landespresse- bzw. Landesmediengesetze der Länder

 \rightarrow Siehe auch Fechner: Mustergesetz mit anschließender Synopse



Abbildung 4.1: Systematik des Landesmediengesetzes f. R.-P. (Quelle: Dr. Ellen Wagner, Eva; Folie 60)

4.1 Kernbestimmungen

- Presse ist zulassungsfrei, § 4 Abs 2 LMG (§ 2 MusterG)
- Impressumgspflicht, § 9 Abs. 1, 2 LMG (§ 7 MusterG)
- Transparenzgebot, § 9 Abs. 4 LMG (§ 11 MusterG)
- Trennungsgrundsatz, § 13 LMG (§ 9 MusterG)
- Pflichtexemplar, § 14 LMG (§ 12 MusterG)

4.2 Zulassungsfreiheit

§4 Abs. 2 LMG

Die Tätigkeit der Medien [...] ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen und im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.

4 Presseordnungsrecht

Zum Vergleich:

§ 20 Abs.1 Satz 1 RStV (Rundfunkstaatsvertrag)

Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung.

4.3 Impressum

§9 Abs. 1 LMG

Auf jedem in Rheinland-Pfalz erscheinenden Druckwerk (§ 3 LMG) müssen Name oder Firma und Anschrift derjenigen Personen genannt sein, die das Werk gedruckt und verlegt haben, beim Selbstverlag derjenigen Personen, die das Werk verfasst haben oder herausgeben.

- [§ 3 Abs.2 Nr.1 LMG \rightarrow Begriffsbestimmung zu Druckwerke, auch "...Texte in verfilmter oder elektronisch aufgezeichneter Form, besprochene Tonträger..."]
- \rightarrow Es soll Behörden und Dritten ermöglicht werden, die für den Inhalt eines Druckwerks Verantwortlichen jederzeit straf-, zivil- und presserechtlich haftbar zu machen

4.4 Verantwortlichkeit

§9 Abs.2 LMG

Auf den periodischen Druckwerken (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 LMG) sind ferner Name und Anschrift der redaktionell verantwortlichen Person anzugeben. Sind mehrere für die Redaktion verantwortlich, so muss das Impressum Name und Anschrift aller redaktionell verantwortlichen Personen angeben; hierbei ist kenntlich zu machen, wer für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks verantwortlich ist.

Für den Anzeigenteil ist eine verantwortliche Person zu benennen; für diese gelten die Vorschriften über die redaktionell verantwortliche Person entsprechend.

4.5 Strafbarkeit

§35 Abs.1 Nr. 3 LMG

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Person, die das Druckwerk verlegt, beim Selbstverlag das Werk verfasst oder herausgegeben hat, oder als redaktionell verantwortliche Person in Kenntnis eines strafbaren Inhalts des Druckwerks den Vorschriften über das Impressum nach § 9 Abs.1-5 zuwiderhandelt,

. . .

4.6 Auskunftsplicht

§9 Abs. 4 LMG → Auskunftspflicht

Wer ein periodisches Druckwerk verlegt, muss in der ersten Nummer eines jeden Kalenderhalbjahres im Druckwerk offen legen, wer an der Finanzierung des Unternehmens wirtschaftlich beteiligt ist; bei Tageszeitungen ist bei Veränderungen der wirtschaftlichen Beteiligung dies zusätzlich in der nachfolgenden ersten Nummer jedes Kalendervierteljahres offen zu legen. Wirtschaftlich beteiligt im Sinne des Satzes

1 ist, wer mit mehr als 5 v. H. am Kapital beteiligt ist oder über mehr als 5 v. H. der Stimmrechte verfügt. Für die nach Satz 1 offen zu legenden Angaben ist die Wiedergabe der aus dem Handelsregister und aus den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken zu entnehmenden Beteiligungsverhältnisse ausreichend.

4.7 Kennzeichnungspflicht

§ 13 LMG

Hat diejenige Person, die ein periodisches Druckwerk verlegt oder für den Anzeigenteil verantwortlich ist, für eine Veröffentlichung ein Entgelt erhalten, gefordert oder sich versprechen lassen, so ist diese Veröffentlichung, soweit sie nicht schon durch Anordnung und Gestaltung allgemein als Anzeige zu erkennen ist, deutlich mit dem Wort Änzeigeßu bezeichnen.

(Siehe dazu, Übungsfall Bravo Folie 66 ff)

4.8 Pflichtexemplar

§ 14 LMG

- (1) Von jedem Druckwerk, das in Rheinland-Pfalz verlegt wird, ist ohne Rücksicht auf die Art des Textträgers und das Vervielfältigungsverfahren von der Person, die das Druckwerk verlegt, unaufgefordert unmittelbar nach Beginn der Verbreitung unentgeltlich und auf eigene Kosten ein Stück (Pflichtexemplar) in marktüblicher Form an die von dem für das wissenschaftliche Bibliothekswesen zuständigen Ministerium bezeichnete Stelle abzuliefern. Satz 1 gilt nicht für
 - 1. Druckwerke, die in einer geringeren Auflage als zehn Exemplare erscheinen, sofern es sich nicht um Druckwerke handelt, die einzeln auf Anforderung verlegt werden,
 - 2. [...]

4.9 Zeugnisverweigerung

§ 53 Abs. 1 StPO

 $[\dots]$

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken [...]berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations-und Kommunikationsdienste handelt.

4.10 Verjährung

§ 37 LMG

(1)Die Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz oder von Straftaten, die mittels eines Druckwerkes oder durch die Verbreitung von Sendungen oder Angeboten strafbaren Inhalts begangen werden, verjährt bei Verbrechen in einem Jahr, bei Vergehen in sechs Monaten.

4 Presseordnungsrecht

[...]

(3)Die Verjährung beginnt mit der Veröffentlichung oder Verbreitung.

 ${\bf Dagegen:}$ "Normale" strafrechtliche Verjährungfrist: mindestens 3 Jahre

5 Presserat

- Freiwillige Selbstkontrolle der Printmedien
- Lobbyarbeit für die Pressefreiheit in Deutschland
- Bearbeiten von Beschwerden aus der Leserschaft
- Organisation ergibt sich aus Satzung
 - Tragerverein mit folgenden Mitgliedern:Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV),
 Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ), der Deutsche Journalisten-Verband (DJV)
 und die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di

5.1 Pressekodex

Der Presserat hat die publizistischen Grundsätz in einem Pressekodex zusammengefasst. Darin finden sich REgeln für die tägliche Arbeit der Journaliten, die die Wahrung der journalistischen Berufsethik sicherstellen. so z.B.:

- Die Wahrung der Menschenwürde
- Grundliche und faire Recherche
- Klare Trennung von redationellem Text und Anzeigen
- Ergänzt werden die Grundsätze durch zusätzliche Richtlinien, die aufgrund aktuelle Enwticklungen und Ereignisse ständig fortgeschrieben werden.

In der Praxis sind folgende Relevant:

- Ziffer $2 \to \text{Sorgfaltspflichten}$
- Ziffer $7 \rightarrow$ Trennung von Werbung und Redaktion
- \bullet Ziffer $8 \to \text{Persönlichkeitsrechte}$, Identifizierung von Opfern
- Ziffer $11 \rightarrow$ Sensationsberichterstattung

5.2 Beschwerdeverfahren

Maßgeblich hierfür ist die Bschwerdeordnung

§ 1 – Beschwerdeberechtigung

- (1) Jeder ist berechtigt, sich beim Deutschen Presserat allgemein über veröffentlichungen oder Vorgänge in der deutschen Presse zu beschweren. Beschwerde kann zudem einreichen, wer der Ansicht ist, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu journalistisch redaktionellen Zwecken im Rahmen der Recherche oder Veröffentlichung das Recht auf Datenschutz verletzt.
- (2) Der Deutsche Presserat kann auch von sich aus ein Beschwerdeverfahreneinleiten

5.3 Sanktionsmöglichkeiten

Der Presserat besitzt vier Sanktionsmöglichkeiten:

- 1. die öffentliche Rüge (mit Abdruckverpflichtung)
- 2. die nicht-öffentliche Rüge (auf Abdruck wird verzichtet, z.B. aus Gründen des Opferschutzes)
- 3. die Missbilligung
- 4. den Hinweis

6 Ansprüche gegen die Presse

- Der Gegendarstellungsanspruch
- Der Unterlassungsanspruch
- Die Berichtigungsansprüche
- Die Schadensersatzansprüche

6.1 Gegendarstellungsanspruch

- v.a. in Landespressegesetzen oder Landesmediengesetzen normiert
- Abdruck der eigenen Sachverhaltsversion des vermeintlich Geschädigten
- Wahrheitsgehalt der Gegendarstellung wird nicht überprüft
- Verpflichtung zum Abdruck, es sei denn, am Abdruck besteht kein berechtigtes Interesse (Missbrauchsschutz)
- Grundsatz der Waffengleichheit: Abdruck dort, wo die Erstmitteilung auch angesiedelt war

6.1.1 § 11 Abs. 1 LMG Rheinland-Pfalz

Die redaktionell verantwortliche Person und die Person, die ein periodisches Druckwerk verlegt, sowie Rundfunkveranstalter sind verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in dem Druckwerk oder der Rundfunksendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für die Betroffenen zum Abdruck zu bringen, zu verbreiten oder in das Angebot ohne Abrufentgelt aufzunehmen. Für die Wiedergabe einer Gegendarstellung zu einer im Anzeigen- oder Werbeteil verbreiteten Tatsachenbehauptung sind die üblichen Entgelte zu entrichten.

Anspruchsberechtigt:

- "Person" = Natürliche und juristische Personen
- "Stelle"= Behörden, Körperschaften, Verbände, aber auch Regierungen, Bürgerinitiativen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften
- Betroffenheit= Individuelle, unmittelbare oder mittelbare Berührung der eigenen Interessensphäre z.B.:
 - Theaterintendant bei Berichten über Zustände im Theater
 - Eltern bei Veröffentlichung über das minderjährige Kind im Haushalt

Anspruchsberechtigt:

• Verantwortlicher Redakteur, nicht der Verfasser einer Meldung, Herausgeber, nicht zwingend der Chefredakteur

6 Ansprüche gegen die Presse

• Verleger, also derjenige, der die Vervielfältigung und Verbreitung im eigenen Namen durchführt, gleichgültig ob auf eigene oder fremde Rechnung

Grundsatz:

Bei der Gegendarstellung gilt das Prinzip der Wahrheitsunabhängigkeit

Ausnahme:

Das berechtigte Interesse fehlt bei offensichtlicher Unwahrheit der Gegendarstellung

Für die Offensichtlichkeit gelten aber strenge Maßstäbe:

Die Unwahrheit muss für den unbefangenen Durchschnittsleser auf der Hand liegen und gerichtsbekannt sein. Daher sind mehrdeutige Aussagen schwer einzugliedern.

6.1.2 § 11 Abs. 2 LMG Rheinland-Pfalz

Die Gegendarstellung hat ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die Tatsachenbehauptung zu erfolgen. Bei Druckwerken muss sie in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden für den Druck nicht abgeschlossenen Nummer in dem gleichen Teil des Druckwerks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text abgedruckt werden; sie darf nicht in der Form eines Leserbriefs erscheinen. Eine Erwiderung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken; dies gilt bei periodischen Druckwerken nur, sofern die Erwiderung in derselben Folge oder Nummer erfolgt. Verbreitet ein Unternehmen der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b oder c genannten Art eine Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung gleichfalls unverzüglich so weit zu veröffentlichen, wie die behauptete Tatsache übernommen wurde.

6.1.3 Merke zum Gegendarstellungsanspruch:

- Die Gegendarstellung richtet sich gegen TATSACHENBEHAUPTUNGEN
- Prinzip der Wahrheitsunabhängigkeit
 - In dem Verfügungsverfahren findet weder eine Prüfung der beanstandeten Behauptungen auf ihre Richtigkeit noch eine Prüfung der Richtigkeit der Behauptungen in der Gegendarstellung statt.
- Die herrschende Meinung in der Rechtsprechung wendet im Gegendarstellungsverfahren das so genannte "Alles oder nichts Prinzip" an
 - Dies bedeutet, dass wenn nach Auffassung des Gerichts eine einzelne Formulierung unzulässig ist, dies dazu führen kann, dass der Anspruch auf Gegendarstellung insgesamt zurückgewiesen wird.

Formelle Voraussetzungen für die Gegendarstellung

- Schriftlichkeit
- Druckreife
- Deutschsprachig bei deutschsprachiger Veröffentlichung.
- Eigenhändige Unterzeichnung

Übermittlung per Telefax möglich?

• Strittig!

Gerichtliche Durchsetzung

• Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

• Kein Hauptsacheverfahren!

Bei jeder Gegendarstellung hat die Redaktion die Möglichkeit, etwas in ihrem Namen, klar abgegrenzt, zu vermerken. Dies kann zu einem enormen "Redaktionsschwanz" führen. Solche Anmerkungen können wie folgt lauten. "Anmerkung der Redaktion: Nach dem sächsischen Pressegesetz sind wir verpflichtet, nicht nur wahre, sondern auch unwahre Gegendarstellungen abzudrucken."

6.2 Unterlassungsanspruch

Wann kommt eine Unterlassungsanspruch in Betracht

- Unterlassung unwahrer Tatsachenbehauptungen
 - → Setzt die Feststellung der Unwahrheit voraus !!
- Unterlassung von Meinungsäußerungen/Werturteilen, die die Grenzen zur Schmähkritik überschritten haben (auch Beleidigungen, unangemessene Herabwürdigungen)
- Aber auch: Unterlassung von wahren Tatsachenbehauptungen
 - deren Verbreitung geeignet ist, den Betroffenen "an den Pranger" zu stellen
 - aus der Intim- und Privatsphäre von Personen
 - im Rahmen einer unbefugten Veröffentlichung und Weitergabe von Betriebsgeheimnissen

Unterlassungsanspruch, analog § 1004 BGB.

- Ziel: Abwehr künftiger Störungen!
- Voraussetzungen des Anspruchs:
 - Geschütztes Rechtsgut
 - * Rechtsgüter d. § Abs. 1 BGB
 - * Individualinteressen, die durch Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB geschützt sind (Bsp. UWG)
 - Drohender rechtswidriger Eingriff
 - * Die Äußerung enthält erwiesenermaßen unwahre Tatsachen
 - * Äußerung wahrer Tatsachen in bestimmten Fällen
 - * Meinungsäußerungen sind nur dann rechtswidrig, wenn die Grenze zur Schmähkritik überschritten ist!
 - Begehungsgefahr
 - * Wiederholungsgefahr (Unterlassungsanspruch nach Veröffentlichung)
 - * Erstbegehungsgefahr (Vorbeugender Unterlassungsanspruch)
- → Verschuldensunbhängige Haftung!

6.2.1 Begehungsgefahr

- Wiederholungsgefahr
 - Ein begangener rechtswidriger Eingriff gegründet grundsätzlich die Vermutung, dass auch in Zukunft gleichartige rechtswidrige Eingriffe bevorstehen.

6 Ansprüche gegen die Presse

Keine Wiederholungsgefahr besteht, wenn eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben wird.

• Erstbegehungsgefahr

- Der Betroffene muss konkrete Umstände nachweisen, die eine Erstbegehungsgefahr belegen!
 - * Bei Film-und Bildaufnahmen hängt es davon ab, ob der redaktionelle Rahmen und die Rechtswidrigkeit des Einsatzes schon konkret bewertet werden kann. (in der Regel nicht!)
 - * Bsp. für Erstbegehungsgefahr: Jemand berühmt sich eines Rechts, eine bestimmte Veröffentlichung vornehmen zu dürfen.

6.2.2 Umfang des Unterlassungsanspruchs

- Grundsätzlich: Kein Gesamtverbot eines Beitrags, rechtswidrige Inhalte müssen herausgestellt werden.
- Bestimmtheitserfordernis ist zu beachten!
 - Unterlassung "sinngemäßer Äußerung" zulässig, nicht dagegen das Verbot, "den Eindruck zu erwecken, …" oder das Begehren, alle Bildnisse " aus dem privaten Alltag" zu unterlassen.

6.2.3 Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs

Nicht zuletzt um Kosten im Sinne des § 93 ZPO (sofortiges Anerkenntnis) zu vermeiden, bedarf es zunächst einer außergerichtlichen Abmahnung mit folgendem Inhalt:

- Benennung der konkreten Verletzungshandlung
- Forderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung
- Fristsetzung zur Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung
- Androhung gerichtlicher Schritte bei fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist

Besonderheit: Berichterstattung über eine Straftat

- Tat gehört(je nach Einzelfall, aber meistens) zum allgemeinen Zeitgeschehen, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist.
- Interesse wird umso stärker, je mehr sich die Tat in Begehungsweise und Schwere von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt

Anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit aus:

- Verletzung der Rechtsordnung
- Beeinträchtigung individueller Rechtsgüter
- Sympathie mit den Opfern
- Furcht vor Wiederholung
- Vorbeugung vor Straftaten

Für aktueller Berichtserstattung gilt

 Wer den Rechtsfrieden bricht und durch diese Tat und ihre Folgen Mitmenschen angreift oder verletzt, muss sich nicht nur den hierfür verhängten strafrechtlichen Sanktionen beugen, sondern auch dulden, dass das von ihm selbst erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird • Je nach Schwere der Straftat gegebenenfalls Einschränkungen im Hinblick auf die Art und Weise der Darstellung

Bis zeitlicher Distanz zur Tat

- Das Interesse des Täters, von einer Reaktualisierung seiner Verfehlung verschont zu bleiben, gewinnt zunehmende Bedeutung
- Interesse an einer Wiedereingliederung
- aber: auch die Verbüßung einer Strafhaft führt nicht dazu, dass ein Täter den uneingeschränkten Anspruch erwirbt, mit der Tat "allein gelassen zu werden".

Besonderheit Archivmittelungen

- Anerkennenswertes Interesse der Öffentlichkeit nicht nur an der Information über aktuelles Zeitgeschehen, sondern auch an der Möglichkeit, vergangene zeitgeschichtliche Ereignisse zu recherchieren
- Ein generelles Verbot der Einsehbarkeit und Recherchierbarkeit beziehungsweise, ein Gebot der Löschung aller früherer identifizierender Darstellungen in Onlinearchiven würde dazu führen, dass Geschichte getilgt und der Straftäter vollständig immunisiert würde
- Großer Aufwand für die Anbieter der Archive mit einem abschreckenden Effekt auf den Gebrauch der Meinungs- und Pressefreiheit
- Hierauf hat der Täter, insbesondere bei schweren Kapitalverbrechen, keinen Anspruch
- → Endergebnis: Kein Unterlassungsanspruch

6.3 Berichtigungsanspruch

- → Rechtsgrundlage: § 1004 BGB analog (Folgenbeseitigungsanspruch)
- \rightarrow Ziel: Beseitigung einer fortdauernden Rechtsbeeinträchtigung durch eine Veröffentlichung
- → Möglich: Widerruf,

Richtigstellung,

Ergänzung

Arten der Berichtigung

- Wiederruf
 - Der Anspruch Genommene erklärt, dass er die unwahre Äußerung "wiedrruf" oder dass die Äußerung "unwahr" ist.

• Richtigstellung

 Eine Richtigstellung erfolgt dann, wenn die beanstandete Behauptung zwar nicht in vollem Umfang zu widerrufen aber zumindest einzuschränken ist. Möglich auch: Ergänzung

6.3.1 Voraussetzungen des Berichtigungsanspruchs aus §1004 BGB analog:

• Rechtsgutbeeinträchtigung durch unwahre Tatsachenbehauptung

Die Beweislast für die Unwahrheit der angegriffenen Tatsachenbehauptung liegt beim Anspruchsteller.

• Fortdauer der Beeinträchtigung

 BGH in Caroline von Monaco I: Auch nach einem Zeitraum von zwei Jahren kann bei einer auflagenstarken Zeitschrift noch eine verletzende Wirkung vorhanden sein.

• Rechtswidrigkeit

- Verlangt wird nicht, dass der Störer rechtswidrig gehandelt hat; entscheidend ist, dass der Störzustand rechtswidrig ist. Beispiel: trotz erfolgter Wahrheitsprüfung kommt die Unwahrheit einer Meldung erst später ans Licht
- Dann: Richtigstellung

• Rechtsschutinteresse

- Bsp. (-) bei freiwilliger redaktioneller Richtigstellung, bei einer Berichtigung von Nebensächlichkeiten
- Nicht: Verschulden

6.3.2 Berichtigung

- Form der Berichtigung
 - Wie bei Gegendarstellungsanspruch
- Anspruchsverpflichteter
 - Derjenige, der die zu berichtigende Behauptung aufgestellt hat, ist auch zu ihrer Berichtigung verpflichtet. Soweit Behauptung nur (ohne sich zu Eigen machen) verbreitet wird, kann nur Distanzierung verlangt werden.
- Durchsetzung des Berichtigungsanspruchs
 - Der Berichtigungsanspruch kann im Gegensatz zu Unterlassungsanspruch und Gegendarstellung nur im Wege der Hauptsacheklage durchgesetzt werden.

6.4 Schadensersatzanspruch

- \rightarrow Ziel: Ausgleich von Vermögensnachteilen
- \rightarrow Rechtsgrundlage: § § 823, 824, 826 BGB
- \rightarrow Anspruchsvoraussetzungen:

→ Anspruchsvoraussetzungen:

- $\bullet\,$ Rechtswidrige Verletzung geschützter Interessen
 - Rechtswidriger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, Recht am Unternehmen (§823 Abs. 1 BGB)
 z. B. durch Schmähkritik
- Verschulden
 - § 276 BGB, Vorsatz und Fahrlässigkeit

- Vermögensschaden
 - Verglichen wird die aktuelle Vermögenslage durch das Schadensereignis mit der hypothetischen Vermögenslage, die ohne das Ereignis vorläge - Materielle Schäden! Auch: entgangener Gewinn, § 252 BGB
- Kausalität
 - Das Verhalten des Schädigers muss ursächlich sein für einen Schadenseintritt
 - Die Verletzung muss ursächlich sein für die gesamte Schadenshöhe!

Bilder von Personen, auch von solchen der Zeitgeschichte, dürfen ohne deren Zustimmung nicht wirtschaftlich genutzt werden.

Sollen Bilder von Personen in der Werbung als Zugpferde des Unternehmens eingesetzt werden, sind sogenannte

Testimonialverträge

abzuschließen, die regelmäßig sehr differenzierte Klauseln zur Rechteübertragung beinhalten, etwa zu zeitlichen und örtlichen Grenzen der Rechteübertragung, der Art der Darstellung usw.

6.4.1 Verwendung Bildern: Satire

Satire genießt zwar den Schutz der Meinungs- und Kunstfreiheit, aber die satirischen Elemente müssen

• erkennbar sein

Die Satire darf

- keine unwahren Tatsachen verbreiten
- keine Schmähungen und Beleidigungen enthalten
- keine Rechte unbeteiligter Dritter verletzen
- nicht neben der Werbung zurücktreten
- nicht nur dazu dienen, den Wirtschaftswert einer Marke oder eine Person auszubeuten → schwierige Abgrenzung im Einzelfall

6.5 Entschädigungsanspruch

Anspruch auf Geldentschädigung

Bei schweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen hat der Verletzte neben den Ansprüchen auf Gegendarstellung, Unterlassung, Berichtigung und Schadenersatz einen Anspruch auf Geldentschädigung, § 823 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.

Voraussetzung der Geldentschädigung

- Schwere Persönlichkeitsrechtverletzung
 - Verletzung der Intimsphäre
 - Verletzung der Privatsphäre
 - Erfundene Interviews und Zitate
 - Schmähkritik

6 Ansprüche gegen die Presse

- Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Einsatz in der Werbung (Herrenreiter-Fall)
- Beeinträchtigung kann nicht in anderer Weise befriedigt werden.
 - Berichtigung kann dazu führen, dass ein Geldentschädigungsanspruch ausscheidet.
 - Höhe des Anspruchs: kann nach § 287 Abs. 1 ZPO vom Gericht "nach freier Überzeugung" bestimmt werden. Bei Verletzung Recht am eigenen Bild denkbar: Lizenzanalogie

7 Urheberrecht

Abbildungsverzeichnis

1.1	Medienrecht – was ist das?	2
4.1	Systematik des Landesmediengesetzes f. RP	13